



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jähns, Max: Die Entwicklung der Feudalität und das deutsche Kriegswesen
im frühen Mittelalter : (Fortsetzung.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gleichgestellt sei, welches durchaus nicht denselben gerechten Anspruch auf Controle erheben könne wie wir. Dieser Irrthum würde beseitigt werden, wenn man uns irgend einmal eine andre Ordnung der Verhältnisse aufnöthigen sollte. Wir haben keine Eile, weil wir wissen, was wir bedürfen, und wir könnten den Suezcanal in sehr kurzer Frist an uns bringen. Aber keinem französischen Staatsmanne oder Politiker darf gestattet werden, zu glauben, wir könnten in Aegypten eine Veränderung sich vollziehen lassen, die nicht in einer weitem Stärkung der englischen Beaufsichtigung und Beeinflussung bestünde."

"Die Unruhen in Tunis und Algerien und die Berichte aus Tripolis sind es, welche uns diese Betrachtungen aufdrängen. Ein Krieg zwischen Frankreich und der Türkei würde die Ereignisse beschleunigen; denn der Chedive würde dadurch in die Alternative versetzt werden, sich entweder von der Oberherrschaft des Chalifen in Stambul loszusagen oder sich seinem Souverän gegen die Republik anzuschließen. Dann müßten wir jede Landung der Franzosen in Aegypten ganz ebenso verhindern, wie wir 1877 jeden Versuch der Russen, den Krieg nach Nordafrika zu tragen, verhindert haben würden."

"Diese Wolken mögen sich verziehen und die Vernünftigkeit, welche die République Française zeigte, mag in Paris die Oberhand behalten. Aber man muß begreifen, daß kein englisches Ministerium in Aegypten noch einen einzigen Zoll fremden Einflusses erlauben kann, und daß jede denkbare Veränderung schlimmer für Frankreich und nicht für uns sein muß."

Wir zweifeln nicht, daß das Blatt damit durchaus im Namen der öffentlichen Meinung Englands spricht, der sich selbst ein Gladstone fügen müßte.



Die Entwicklung der Feudalität und das deutsche Kriegswesen im frühen Mittelalter.

Von Max Jähns.

(Fortsetzung.)



arl der Große, der durch den Sturz Thassilos von Baiern die Beseitigung jener alten deutschen Stammherzogthümer besiegelte, an die der Widerstand gegen die centralisirende Obergewalt der fränkischen Herrscher sich bisher stets angeschlossen hatte, mußte folgerecht auch den Versuch machen, der Entwicklung des Lehnswesens, soweit es Einheit und Kriegskraft des Staates schädigte, Einhalt zu thun.

Vor allem ging Karl darauf aus, die Vassallen zu möglichst ausgiebigen

Kriegsleistungen anzuhalten. Er stellte die Zahl der Kstervassallen, welche Bischöfe, Aebte, Grafen und andre Vassallen vom Dienste dispensiren durften, gesetzlich fest, um dadurch sowohl für die Gemeinfreien den Anreiz zu vermindern, sich zu commendiren, als die Herren zu nöthigen, ihre volle Kraft dem Könige zur Verfügung zu stellen. Aber Karl griff noch tiefer hinab. Es ist schon darauf hingewiesen worden, wie das Mitium zwei Klassen abhängiger Leute umfaßte: die extranei, welche bald darauf als belehnte Vassallen erscheinen, und die Haistalden, welche infra domum das Haus- und Hofgesinde des Herren bildeten. Dies Gesinde bestand jedoch nur zum kleineren Theile aus solchen abhängigen Freien, in weit größerer Zahl aus Hörigen (*servi, fiscalini, coloni*), welche kein Waffenrecht hatten. Nur allzufrüh ward indessen dieser Rechtsmangel als ein thatsächlicher Vorzug aufgefaßt und dem entsprechend mißbräuchlich auf die freigebohrenen Haistalden ausgedehnt, sodaß auch auf solchem Wege der Heerbann gemindert wurde. Um diesem Uebel abzuhelpen, gestattete ein Capitular vom Jahre 786 denjenigen Unfreien, welche ein Amt, ein *ministerium*, von ihrem Herren erhielten und dadurch über die untere Masse emporgehoben wurden, Waffen zu tragen, forderte demgemäß aber auch Kriegsdienst von ihnen und schränkte zugleich die Zahl der Ministerialen, die zum Schutze der Frauen und des Hofes zurückbleiben durften, so eng wie möglich ein. Waren diese Maßnahmen schon sehr wichtig, so wurde die Stellung, welche der König einem Theile seiner eignen Ministerialen gab, von principieller Bedeutung. Die Größe der königlichen Wirthschaftscomplexe erforderte die Einrichtung eines wohlgeordneten Botendienstes, für den man die zuverlässigsten *servientes* oder *ministeriales* heranzog, die, als *Verittene, caballarii* oder *veredarii* genannt wurden. *) Da nun die Dienste eines Mannes, „der aufsitzen soll, sobald der Herr befiehlt,“ nur dann wirksam sein können, wenn der Reiter dem Herrn unmittelbar zur Hand ist, so wurden diese *caballarii* mit einem *Beneficium* bedacht und dadurch angeessen (*casati*). Nun unterschied die Zeit Karls des Großen noch keineswegs genau zwischen Staats-, Hof- und Haus-Ämtern; brauchbare Ministerialen des Königs werden ganz beliebig, jezt im Reichsdienst, jezt im Domanialdienste verwendet. Bald fungirten die *caballarii* daher auch als Staatsboten, und unverkennbar beruhte auf der Thätigkeit dieser Männer zu nicht geringem Theile die Energie der karlingischen Verwaltung überhaupt. Frühzeitig wurden die *caballarii* auch für allgemeine Polizeizwecke verwendet, ungefähr im Sinne einer modernen Gendarmerie: zum Geleite, zur Unterdrückung oder Verfolgung von Landfriedensbrechern, und für solche Zwecke wurden sie dann zu Schaaren vereinigt und demgemäß *scararii* genannt. **) Daß so

*) *Caballarius* stammt von *caballus* (Pferd), *veredarius* von dem gallo-romanischen *veredus* (Pferd). Beide Wörter sind also etymologisch genau ebenso gebildet wie das franz. *chevalier*.

**) Das ahd. *scara* ist unser Schaar. Davon stammen italienisch *schiera*, altfranzösisch *eschiero* = Heeresabtheilung. *Scararius*, Schaarmann, ist unserer Sprache in der Zusammensetzung „Scherge“ erhalten.

zuverlässige geübte Männer auch im Kriege verwendet wurden, versteht sich von selbst, und so findet man denn die *scara* sowohl in der Umgebung des Königs selbst als zu Geleitzzwecken bei den großen Troßcolonnen des Heeres oft erwähnt. Von der unfreien Herkunft dieser *caballarii* wurde dabei ganz abgesehen, um so leichter als sie auch in socialer Hinsicht durch ihren Einfluß als Beamte bald genug eine bedeutende Stellung zwischen den *vassalli nobiles* und den ackerbauenden Hörigen gewonnen hatten, die sich zum Theil auch auf die Ministerialen der Vassallen übertrug.

Auf diesem Wege wurde also ein Theil der unfreien Hofdiener zu waffenberechtigten Heergenossen, die oft sogar in bevorzugter Stellung dienten. Damit aber ward die schon einmal, nämlich durch die Institutionen des merowingischen *Comitates* geschwächte Bedeutung des Unterschiedes zwischen Freien und Unfreien aufs neue und zwar in sehr viel weiteren Kreisen als früher beeinträchtigt und geschädigt. Die belehnten *Ufervassallen* bestehen allerdings wie die *Kronvassallen* wesentlich nur aus Freien; die Ministerialen dagegen sind aus einigen Freien und vielen Hörigen gemischt. Da jedoch auch die letzteren, eben wegen ihres Ministeriums, waffenberechtigt waren, so konnten sie durch Lehnsempfang, wie er den *servientes casati* des Königs frühzeitig wurde, leicht zur Vassallität emporsteigen, während unbelohnte Freie, wenn nicht rechtlich so doch thatsächlich, nicht selten in die Klasse der Hörigen hinabsanken. Dadurch war der Werth der alten Freiheit abermals verkümmert, und doch schickte Karl sich an, gerade von den Gemeinfreien seines Reiches die ernstesten und schwersten Opfer zu begehren, um den Anforderungen genügen zu können, welche seine großen politischen Pläne an die Kriegskraft des Reiches erhoben. Und damit ist der zweite wichtige Punkt der Reformversuche Karls des Großen berührt, den man, im Gegensatz zu den eben geschilderten, die lehenrechtlichen Beziehungen der Kriegskleute betreffenden Vorschriften und Einrichtungen, als den landrechtlichen bezeichnen kann. Denn während die bisher erläuterten Maßnahmen eine sachgemäße Entwicklung des Beneficialwesens und der Ministerialität im Auge hatten, beschäftigten sich die folgenden Reformen mit dem Heerbann.

Der König befahl die langversäumte Aufstellung eines *capitum registrum*, einer persönlichen Stammrolle aller Freien; denn auf ihre Gesamtheit, auf den unmittelbaren Heerbann wollte er vorzugsweise sein Kriegswesen begründen und zwar nicht nur rechtlich, sondern auch in Wirklichkeit. Jeder freie Mann sollte den Kriegsdienst persönlich leisten, die Ausrüstung auf eigene Kosten bestreiten und auf der Heerfahrt für seine Verpflegung sorgen. Die Ausrüstung mit Waffen und Kleidern hatte für sechs Monat, der mitzuführende Mundvorrath auf ein Vierteljahr auszureichen. Wer beim Aufgebote fehlte, verfiel einer harten Geldstrafe, die unerbittlich eingetrieben wurde. Jede Plünderung der durchzogenen Landschaften, früher das beliebte Mittel, durch welches fränkische Heere sich schadlos zu halten pflegten, war jetzt aufs strengste verboten und

wurde schwer geahndet. Die Herislig (Desertion) wurde mit dem Tode bestraft. Erwägt man diese Bestimmungen und vergegenwärtigt sich zugleich, daß es sich unter den Karlingern, zumal unter Karl dem Großen, nicht um kurze Feldzüge handelte, sondern um Märsche von Friesland bis Aquitanien oder von der Loire nach Baiern und Sachsen, so wird man zugeben, daß Karls Forderungen außerordentlich hohe waren, und er hat sie in der That nicht durchzusetzen vermocht.

Das System der persönlichen, unentgeltlichen Dienst- und Rüstungspflicht drückte härter als jemals eine römische Steuer; denn mehr noch als diese traf jenes den auf seiner Hände Arbeit angewiesenen Armen weit schwerer als den Wohlhabenden. Wer nichts besaß als seine Freiheit, wie sollte der sich überhaupt bewaffnen und verpflegen? Betrugten doch die baren Ausgaben für eine Ausstattung zum Kriegszuge mindestens 5 Solidi. Und wer wenig hatte und gewiß wußte, daß die Theilnahme am Feldzuge ihn zu Grunde richten müsse, der zahlte lieber die hohe Bannbuße für sein Ausbleiben, wobei er doch wenigstens Haus und Feld nicht unbehütet und unbestellt zurückzulassen brauchte. War er jedoch unfähig, die 60 Solidi Strafgeld aufzubringen, so verfiel sein Gut dem Könige, und reichte auch das noch nicht aus zum Entgelt, so wurde er selbst pfandweise zum Knechte des Königs gemacht.*) Je rascher sich nun die Kriege folgten, je häufiger die kleinen Hausväter ihren Beschäftigungen entrißen wurden, um so schneller verarmten sie, um so leichter sog der größere Grundbesitz das kleine Eigenthum auf. Am meisten gewann dabei die Kirche, welche auf solche Art die Einbuße der Säkularisation schnell überwand; denn ihr vorzüglich flossen die officia oblata zu, erstlich weil solche Güterübertragungen an die Heiligen als gottselige Werke galten, sodann weil das Kirchengut nicht nur durch Waffengewalt gesichert war, sondern auch durch ehrfurchtsvolle Scheu vor der geistlichen Macht, endlich aber auch deshalb, weil sich in der Clientel der Kirche am leichtesten Gelegenheit bot, dem verhassten Kriegsdienste zu entgehen. Der Gesetzgeber erkannte das sehr wohl, und mehr als einmal bricht er in Klagen darüber aus, daß der Kriegsdienst zu so vielen Bedrückungen der Freien Anlaß gebe, daß die Bauern sich auf alle mögliche Weise der Heerfahrt zu entziehen strebten, daß die Kirche und die Großen ihnen dabei behilflich seien, und daß dadurch, daß die Gemeinfreien immer mehr in Abhängigkeitsverhältnisse träten, der Staat empfindlich geschädigt werde.

Karl versuchte, dem Uebel durch Milderungen seiner Anforderungen zu begegnen. Er erließ zuweilen den Ausgebliebenen den Bann ganz oder zum Theil und beschränkte die Aufgebote sowohl örtlich als der Zahl nach soviel wie möglich. Schon die alte Einrichtung der Heerverammlung auf dem März- oder Maifelde

*) de Bezardière schlägt 5 Solidi auf etwa 32 Mark, 60 Solidi also auf 3840 Mark an. Mag dies auch hoch gegriffen sein, so wird es sich doch nicht viel von der Wahrheit entfernen, und gewiß ist, daß die Bannbuße vielleicht die wichtigste Geldquelle der fränkischen Staatsfinanzen bildete.

hatte zu gewohnheitsmäßiger Beschränkung des Aufgebotsrechtes auf je einmal im Jahre geführt, und dabei ließ es auch Karl bewenden. Was aber die Ausdehnung der Kriegszüge betraf, so zogen da schon Raum und Zeit natürliche Grenzen. Ein Zug der Tolosaner oder Auvergnaten nach Sachsen, der Mannen oder Thüringe nach Spanien erforderte bei der damaligen Langsamkeit der Heerbewegungen mehr als ein Jahr; dergleichen konnte man kaum einmal verlangen, geschweige denn wiederholen, und so hatte sich denn eine bestimmte Gewohnheit ausgebildet, das Aufgebot je nach dem Kriegsschauplatz zu wechseln. Danach wurden die Heere der drei Haupttheile des Reiches getrennt verwendet: für den Austrasen (Ostfranken) war ein Zug nach Aquitanien oder Sachsen, für den Burgunden oder Neustrier (Westfranken) ein Zug nach Spanien das äußerste, was ihm zugemuthet wurde. In alledem handelte Karl secundum antiquam consuetudinem, aber er ging über diese Erleichterungen noch hinaus, und endlich verstand er sich sogar zu thatsächlichen Einschränkungen der Wehrpflicht der Gemeinfreien.

In dem Capitulare Aquense von 807, welches nach einer Hungersnoth erlassen wurde, bestimmte der Kaiser, daß persönlicher Kriegsdienst nur von solchen gefordert werden solle, deren Besitz 3 mansi (Hufen) betrüge. Von denen, welche weniger hätten, sollten immer so viele zusammentreten, daß die Gesammtheit ihres Besitzes 3 Mansen ausmache, und dann einen unter sich ausrüsten und ins Feld stellen; von den Leuten endlich ohne jedes Grundeigenthum, die aber doch wenigstens bewegliches Vermögen im Werthe von 5 Solidi besäßen, sollten je fünf den sechsten durch eine Beisteuer in Geld zum Dienste unterstützen. Diese Hilfsdienstleistungen nannte man das adiutorium. Vier Jahre später ging Karl noch weiter. Das Capitulare de exercitu promovendo vom Jahre 811 erhöht das Mindestmaß des Grundbesitzes, dessen Eigenthümer persönlich dienen müssen, von 3 auf 4 Mansen und gedenkt der Leute ohne alles Grundeigenthum gar nicht mehr. Dennoch würde man irren, wenn man etwa in dieser Bestimmung eine principielle Aenderung der gesetzlichen Grundlage erkennen und annehmen wollte, daß seit diesen Reformen Karls des Großen der Heerdienst rechtlich aus einer Personallast eine Reallast geworden und an den Grundbesitz gebunden worden sei. Die Tendenz dazu ist unleugbar vorhanden, aber perfect geworden ist sie nicht. Denn erstlich tragen jene Bestimmungen Karls nicht den Charakter dauernder Gesetze, sondern es sind Instructionen für die königlichen Sendboten (missi) und haben als solche nur beschränkte, örtlich wie zeitlich bedingte Geltung; sodann aber lehren Capitulare späterer Könige, daß in solchen Reichsgebieten, in denen das bewegliche Eigenthum eine etwas bedeutendere Rolle spielte als im eigentlichen Frankenlande, also namentlich in Italien, auch das Mobilienvermögen zum Maßstabe der Kriegsdienstleistung genommen wurde. So setzt noch das Aufgebot Ludwigs II. gegen Benevent (866) den Besitz des eigenen Wergeldes als Bedingung der persönlichen Leistung fest, während von den Be-

figern des halben Wergeldes je zwei den tüchtigeren ausrüsten, die Besitzer von 10 Solidi und mehr den Wachtdienst übernehmen, noch ärmere aber ganz vom Dienste befreit sein sollen. Das Zusammenwirken mehrerer zur Aufstellung eines Kriegsmanns, das Adjutorium, zeigt sich aber allerdings seit dem Nacher Capitular als dauernder Brauch. Kaiser Lothars Aufgebot gegen Corsica (825) unterscheidet z. B. drei Klassen von Freien, deren erste diejenigen Männer umfasst, welche wohlhabend genug sind, selbst auszurücken, während in der zweiten Klasse sich mehrere nach dem Urtheile der Grafen zum Adjutorium vereinigen sollen, indeß die letzte Klasse, nach Alter, von den pflichttreuen Grafen zu beobachtender Gewohnheit, der Armuth wegen überhaupt nicht herangezogen werden darf. Ganz ähnlich sind die Anforderungen einer um wenige Jahre jüngeren Instruction für die mit der Anfertigung von Stammrollen beauftragten missi Kaiser Lothars. Immer ist der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht gewahrt; sogar der völlig arme ist nicht an und für sich dienstfrei, sondern die Leistung wird ihm nach dem Ermessen des Grafen in jedem einzelnen Falle besonders erlassen. Ein heerbanpflichtiger Vater darf sich durch seinen tüchtigeren Sohn vertreten lassen; hat der Vater jedoch mehrere Söhne, so darf nur einer und zwar der mindestbrauchbare beim Vater zurückbleiben. Es ist eben nicht der Besitz, welcher den freien Mann zum Dienste verpflichtet, sondern der Unterthanenverband, der Fideleitätseid, den er dem Könige geschworen; der Besitz ermöglicht nur die Pflichterfüllung.

Dies sind die rechtlichen Bedingungen. In der Praxis freilich stellten sich die Angelegenheiten wesentlich anders; da wurde denn doch der Besitz und insbesondere der Grundbesitz, trotz allem, naturgemäß zur Grundlage der wirklichen Leistung. Das zeigt sich deutlich z. B. darin, daß zwei oder mehrere Brüder es oftmals vorzogen, ihr Erbe nicht zu theilen, damit nur einer als Eigenthümer gelte, nur einer ins Feld zu ziehen brauche. Ein Capitular Lothars vom Jahre 825 verbietet das; aber der eingerissene Mißbrauch lehrt doch, daß man thatsächlich nur den Besitzer aufzubieten pflegte. Dasselbe ergiebt sich aus einem andern Schliche, der angewendet wurde, um dem Dienste zu entgehen: von zwei Brüdern ward der eine Mönch und dadurch dienstfrei, und nun weigerte sich auch der andre des Heerbannes, weil der Mönch Besitzer des väterlichen Erbes sei, er selbst aber nichts habe, wovon er dienen könne. Auch hier also erscheint das Grundeigenthum als natürliche Bedingung der Leistung. Uebrigens scheint doch auch Karl der Große schon den Gedanken verfolgt zu haben, so weit es möglich sei, die Kriegsdienstplicht des Freien an eine gewisse Größe des Grundbesitzes zu binden; aber allgemeine Bestimmungen für das ganze Reich, ja auch nur für größere Landgebiete, konnten in einem so weitausgedehnten Complex überaus verschiedener Culturen nicht das richtige Verhältniß treffen. Unverkennbar haben auch Karl wie seine Nachfolger den mansus selbst in seinem Bestande schützen, nur das bewegliche Vermögen zur Bezahlung des Heerbannes

heranziehn wollen und zu dem Ende wiederholt die Bestimmung getroffen, daß die Bannbuße den Grundbesitz nicht für künftige Leistungen schwächen solle. Aber schon diese letztere Wendung zeigt, daß der Staat sich außer Stande sah, eine allgemeine Norm festzustellen, und thatsächlich sind die Anforderungen derart gewesen, daß der Ruin der kleinen Eigenthümer unvermeidlich war.

Hatten die vorhin erwähnten Versuche, sich der Wehrpflicht zu entziehen, einen leise humoristischen Beigeschmack, so tritt die ganze Furchtbarkeit der karolingischen Dienstanforderungen in der erschreckenden Thatsache zu Tage, daß in den letzten Regierungsjahren des großen Kaisers entflozene Dienstpflichtige ihre Eltern und nächsten Verwandten ermordeten, nur um der Auffpürung und Auslieferung durch jene zu entgehen.

Alle vorbeugenden Maßregeln, alle Strenge, alle Milde Karls erwiesen sich als unzureichend für die Aufrechterhaltung des alten Heerbanns; die Entwicklung des Lehnswesens blieb in ununterbrochenem Fortschritte und gewann sogar noch erhöhten Aufschwung durch das Institut der Immunität. Unter *immunitas**) verstanden die Römer das Freisein von öffentlichen Diensten oder Abgaben, wie das namentlich dem Fiscalgute und zwar auch dann zukam, wenn es in andre Hände als die des Staates überging. Außerdem war der Kirche für alle ihre Besitzungen Immunität verliehen, sodaß also sämmtlichen königlichen und geistlichen Beneficien Immunität eigen war. Nun war es altgermanische Art, die staatlichen Verhältnisse privatrechtlich aufzufassen, und dem entsprechend wurde die Immunität derart verstanden und ausgedehnt, daß die Besitzer abgabensfreier Beneficien eben diejenigen Leistungen, von denen sie selbst dem Staate gegenüber dispensirt waren, von ihren Eingefessnen für sich forderten. Dies steigerte natürlich aufs neue die Macht der Vassallen. In ganz besondrer Weise kamen die Immunitätsprivilegien wieder der Geistlichkeit zu statten. Ihre Gebiete waren von vornherein der Gerichtsbarkeit der öffentlichen Beamten entzogen; da ward es ihnen denn leicht, den Grafen auch in andern Dingen fern zu halten, namentlich insofern es sich um die Verkündigung des Heerbanns handelte. Offenbar haben die Geistlichen, gestützt auf das kanonische Recht, welches ihnen verbot, Waffen zu tragen, zuweilen nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Mannen dem Dienste entzogen. Letztere vermuthlich sogar noch häufiger als sich selbst. Denn so mächtig war damals noch die altdeutsche Anschauung, daß das Verbot der Waffenführung den Mann entehre, daß auch die Weltgeistlichen sich ihr fügen mußten, und überdies waren die Prälaten gar nicht selten streitlustige Herren, die sich gern über den Kanon hinwegsetzten. Thaten sie das aber, so übernahmen sie meist auch die Führung ihrer Mannen im Kriege. Dies letztere mußte den weltlichen Großen noch näher liegen, und dadurch kamen die Könige bald in eine eigenthümlich peinliche Lage.

*) Von *munus* = Dienstpflicht.

Wollten sie nämlich die alte, auf dem Unterthanenverbande beruhende Heeresgestaltung aufrecht erhalten, so mußten sie die Rechte der Grafen gegen jeden Eingriff der Vassallen und Immunitätsbesitzer schützen; wollten sie dagegen ein bereitwillig gestelltes starkes Heer haben, so mußten sie die Vassallen als Seniores als Führer ihrer Aftervassallen und Dienstmännern anerkennen. Dies aber mußte natürlich die militärische wie die politische Geltung der Vassallen aufs äußerste steigern.

Kaiser Lothar hat es noch versucht, die alte Ordnung zu retten (825 n. Chr.); aber schon im Vertrage von Meerssen (847) wird der Grundsatz, daß die Seniores ihre Mannen ins Feld führen sollen, ganz unumwunden anerkannt, und aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind sehr viele Beispiele bekannt, daß Lehns Herren und zwar sowohl geistliche wie weltliche, bei Kriegszügen neben den Grafen, also neben den königlichen Offizieren, als Befehlshaber auftraten. Führte nun der Senior seine Vassallen und Ministerialen und bald auch die im Bereiche seines Gebietes wohnenden Freisassen dem Aufgebote zu, befehligte er sie im Kampfe, sorgte er für ihren Unterhalt, ward er für ihre Gesetzesübertretungen verantwortlich gemacht, so lag es sehr nahe, daß man auch im Frieden, schon zur bessern Controle der Wehrpflichtigen, den Seniores die Ausübung gräflicher, d. h. obrigkeitlicher Rechte verlieh. Und ebenso unvermeidlich war es, daß die Beamten, die Grafen, Hundertmänner, Vicare u. s. w., selbst Vassallen waren oder wurden. Gestattete doch die Naturalwirthschaft jener Zeit überhaupt kaum eine andere Befoldung als persönlichen Unterhalt oder Güterverleihung. Und nun macht sich sofort wieder, wie bei Benutzung der Immunität, die eigenthümliche Neigung geltend, staatsrechtliche und privatrechtliche Dinge zu verwechseln oder vielmehr zu verschmelzen. Die mit gräflichen Rechten und Pflichten ausgestatteten Seniores bemächtigen sich nach und nach aller Gerechtsame, welche irgend Einkommen gewähren, vorerst der Gerichtsbarkeit, die zunächst als Finanzquelle, nämlich als Grund für die Erhebung der Sporteln in Betracht gezogen wurde. Andere Hoheitsrechte, wie die auf Zölle, Brückengelder u. dgl. folgten nach, und allmählich kam man dahin, die Aemter selbst als Beneficien zu behandeln, d. h. die Beamten übten die Rechte des Staates für sich selbst aus, erhoben die Einkünfte für sich, boten die Mannschaft für ihre Privatfehden auf und fanden sich dem Könige lediglich zu Treue und gewissen Leistungen, namentlich zur Heerfolge verbunden. Wie bald und vollständig die Aemter selbst als Lehen betrachtet wurden, bezeugt am besten der Umstand, daß das Wort honor, welches ursprünglich die Amtswürde des Grafen bezeichnete, seit der Mitte des 9. Jahrhunderts geradezu synonym mit beneficium (Honorar) gebraucht wird.

Die Folgen dieser Entwicklung für das Kriegswesen liegen nahe. Bald bestehen die Heere in erster Reihe aus der von den Vassallen aufgebrachten Mannschaft. Schon in einem Aufgebote Lothars vom Jahre 825 handeln die beiden

ersten Abschnitte von den königlichen und den geistlichen Vassallen; erst der dritte spricht von den Heerbannleuten. Und nun kam die wirrenreiche Zeit der Bruderkriege der Söhne Ludwigs des Frommen. Da wurden die Großen von beiden Seiten wetteifernd mit Versprechungen umworben, und wie sich einst die Karlinger durch reiche Beneficienvertheilung den Weg zum Throne geebnet, so suchten nun die feindlichen Brüder durch dasselbe Mittel sich der Treue ihrer Unterthanen zu versichern. Gab doch die Annahme eines Lehens wegen des mit ihr verbundenen Commendationseides die beste Gewähr für die *fides* des Empfängers. Dem entsprechend gelten aber nun auch den Vassallen die Lehens als solche als der eigentliche Grund ihrer Anhänglichkeit an den König; sie schwören diesem den alten Treueid nicht mehr als dem Volksoberhaupte, sondern als ihrem Senior, und so tritt der Vassallitätseid an die Stelle des Unterthaneneides. Anfangs wechselt in den Formeln noch die Bezeichnung *rex* mit *senior*; in den berühmten Straßburger Eiden jedoch (842) wird der französische König einfach als *Karlus meos sendra*,*) der deutsche als „Ludhuwig min hêrro“**) aufgeführt. Dem entspricht es dann durchaus, wenn nicht mehr das ganze Volk, sondern nur noch die Großen den Huldigungseid schwören, und darum erscheinen eben in den Straßburger Eiden die Ausdrücke *populus* und *primores populi* als gleichbedeutend. Die Senioren haben das Volk absorbiert. Wo sie ihre Waffenhilfe weigern, da ist der Herr ohne Heer. Die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist jetzt, zwar immer noch nicht rechtlich, wohl aber thatsächlich, vorzugsweise an den Besitz des Lehens geknüpft; aus dem persönlichen Waffenrechte der alten Zeit ist wesentlich eine Reallast geworden, und die Heere bestehen, geringe Ausnahmen abgerechnet, nicht mehr aus persönlich verpflichteten, von ihren Grafen geführten Gemeinfreien, sondern aus belehnten, von ihren Senioren geführten Vassallen und deren Ministerialen.

Diesem Entwicklungsgange der Kriegsverfassung entspricht nun Zug für Zug derjenige der militärischen Technik und Leistungsfähigkeit.

Signatur der Zeit wird die Vorherrschaft der Reiterei. Die kriegerische Bedeutung dieser Waffe tritt zuerst auffallend hervor in den Kämpfen Karls des Hammers mit den spanischen Arabern. Der Sieg bei Poitiers (732) war wesentlich der Reiterei zu danken; da sie denselben jedoch nicht ausbeutete, vielmehr den Rest des Heeres Abdherrahmans unverfolgt entkommen ließ, so ist zu vermuthen, daß schon damals der fränkischen Reiterei jene Richtung auf schweren Waffenkampf eigenthümlich war, welche neben der Vorliebe für turniermäßiges Einzelgefecht der Reiterei des ganzen Mittelalters verhängnißvoll geworden ist,

*) Dies ist die älteste französische Form für das lateinische *senior*. Aus *sendro* (*senro*) entstand durch starke Zusammenziehung *sire*, während sich *direct* aus *senior* das Wort *seigneur* entwickelte.

**) Das Wort stammt von *hêr* = hehr, herrlich.

weil sie das Hauptmoment kavalleristischer Wirkung, die Schnelligkeit, verkümmern ließ.

Seit jenem Siege über die Mauren reicht nun die Entwicklung der Vassallität derjenigen des Reiterthums die Hand. Mit der Verschiebung der volksthümlichen Grundlage des Heerwesens begann das Zurückdrängen der natürlichen Hauptwaffe aller Culturvölker, begann die Geringschätzung des Fußvolkes.

Die Keime dieses Verhältnisses liegen vermuthlich weit zurück, nämlich schon im Gefolgschaftswesen. Denn da die Heerführer, der Uebersicht wegen, von jeher zu Roße saßen, so lag ihnen daran, daß auch ihr persönliches Geleit beritten war, und sie statteten es daher nicht nur mit Waffen, sondern auch mit Pferden aus. Ganz daselbe geschah später bei den Franken, und eben die Aufnahmeformen in den Comitatus zeigen recht deutlich den innigen Zusammenhang zwischen dem alten Gefolgschaftswesen und der Vassallität. Wie einst die principes des Tacitus ihren Gefolgsmännern illum bellatorem equum, illum eruentam victricemque frameam gaben, so überwies der Herr nach geschehener Commendation dem Vassallen, altfränkischer Sitte zufolge (francisco more veterano), ebenfalls Roß und Waffen (equum et arma) zum Geschenke. Und nun erhoben die Comites und Antrustionen sich zu einem neuen Adel; der Begriff berittener Mannschaft verband sich mit dem der Vornehmheit; das Personal des königlichen Marstalls, der comes stabuli und die Marschälle, erhob sich zu den ersten Würden des Reiches und des Heeres.*) Was Wunder, daß sich mit dem edeln Roßdienste in den Augen der Menge ein eigenartiger Glanz verband, der jeden, der es irgend vermochte, verlockte, sich in den Sattel zu schwingen. Omnis nobilitas ab equo! behauptet ein mittelalterlicher Spruch.

Aber diese Vornehmheit des Roßdienstes ist nicht der einzige Grund der socialen und namentlich auch der militärischen Bedeutung des Reiterthums; ihre Entwicklung wurde noch durch mehrere andre Umstände begünstigt.

Zunächst ist es die Abnahme der Tüchtigkeit des Aufgebotes der Gemeinfreien, welche in dieser Richtung wirkt. Schon in Berichten des 9. Jahrhunderts und später noch mehr erscheinen die Bauerschaaften des Fußvolksaufgebotes als ungeübte und schlechtbewaffnete Truppen. Dann aber sind es die den Heeren

*) Comes stabuli, Stallgraf, ist unter den Merowingern der Titel des Oberstallmeisters, der im 11. Jahrhundert auf die höchste Reichswürde übertragen wurde, sodaß in den romanischen Reichen der condostable oder connétable an Macht und Ansehen bald dem frühern major domus gleich. Anders in den germanischen Ländern; hier ging die Bezeichnung „Constabler, constables, Ginstuffler“ auf die berittenen Stadtbürger über, um dann in England die aus der sich selbst verwaltenden Bürgerschaft hervorgegangene Polizeimannschaft, in Deutschland die mit der Bedienung des Geschützes betrauten Bürger zu bezeichnen.

Ahd. marahsealh, mhd. marschalch, eigentlich „Pferdeknecht“, war schon bei den Merowingern eine Hofcharge im Sinne unsers „Marschalls.“ Unter den sächsischen Kaisern erscheint der Marschall zuerst als Führer der Reifigen. — Ital. mariscalco; franz. maréchal = Marschall, aber auch Hufschmied.

gestellten Aufgaben, welche eine zahlreiche Reiterei erheischten. Karls des Großen Heerfahrten zwangen dazu, weite Länderräume zu durchziehen; seine Feldzüge waren wesentlich auf strategische Combination berechnet, für welche Schnelligkeit der Bewegungen Bedingung des Erfolges war, zumal da für die Durchführung des Kriegsplanes immer nur die Sommermonate vom Mai bis höchstens zum September zur Verfügung standen. Wie lebhaft mußte Karl unter solchen Verhältnissen das Bedürfniß starker Reiterei empfinden, und er war in der That in jeder Weise bestrebt, es zu befriedigen. Aber noch ein drittes wichtiges Moment kam hier in Betracht. Der Troß der karolingischen Heere war ungeheuer groß und mußte es sein; denn da jeder Wehrmann sich selbst zu verpflegen hatte, so konnte ein rationelles Zusammendrängen des Bedarfes durch verständige Auswahl und geschickte Unterbringung der Lebensmittel und des Heergeräthes gar nicht oder doch nur höchst selten und mangelhaft gelingen. Die oxsenbespannten Wagen mit den dreimonatlichen Vorräthen bildeten einen Hauptbestandtheil der Heere Karls des Großen. Erwägt man nun, wie mangelhaft damals die Wegbarkeit des Reiches und der ihm benachbarten Gebiete war, so begreift man, daß diese schweren Wagenzüge gewöhnlich hinter den Bewegungen der eigentlichen Streitkräfte zurückbleiben mußten, woraus die peinlichsten Verpflegungsschwierigkeiten, die widerwärtigsten Stockungen in den Operationen erwuchsen. Immer aber blieb die Sicherheit jener Traincolonnen eine unerläßliche Forderung, und so bedurfte es zuverlässiger militärischer Kräfte, den Troß zu schützen. Zu diesem Zwecke gebrauchte nun Karl, wie schon erwähnt, seine bewaffneten Ministerialen, die *seararii* oder *caballarii*, die ja auch in der Heimat Transporte geleitet und Lieferungen eingebracht hatten, und die von der eigentlichen Kriegskreiterei nur durch ihre leichtere Bewaffnung unterschieden waren. Durch diese Anwendung der Ministerialen, vorzüglich der königlichen, ging aber eine an sich sehr brauchbare Reiterei der taktischen Verwendung verloren, und auch dafür galt es Ersatz zu schaffen.

Unter den Nachfolgern Karls des Großen steigerte sich der Bedarf an tüchtiger und zahlreicher Reiterei von Jahr zu Jahr. Der unaufhörliche Grenzkrieg gegen Normannen und Slaven wie das plötzliche Aufflammen innerer Fehden forderten sehr schnelles Ergreifen und Zuschlagen; dazu eignete sich jedoch das nur langsam zu sammelnde, langsam marschirende und durch schwerfällige Traincolonnen belastete Volksaufgebot durchaus nicht. Wohl aber kamen solchen Bedürfnissen die *Bassallen* mit ihren berittenen Gefolgen von *Hintersassen* und *Ministerialen* bequem entgegen, und unzweifelhaft hat eben dieser Umstand viel dazu beigetragen, die Entwicklung des Feudalkriegswesens zu fördern.

Zu diesem Zusammenhange ist nun endlich eines rein technischen Umstandes zu gedenken, nämlich der gesteigerten Ausbildung der Schutzrüstung. Auch die bestausgestatteten Fußkämpfer der Zeit Karls des Großen trugen höchstens einen Ueberwurf von Leder oder mehrfacher Leinwand über Kopf und Schultern, und

nur ausnahmsweise war diese Kutte (*cotte d'armes*) mit eisernen Plättchen bedeckt, welche sich dachziegelartig übereinanderschoben. Die Reiter dagegen waren schon damals meist besser gerüstet; sie trugen ein ledernes Streitgewand, welches auch die Beine talarartig umhüllte und durchweg mit Schuppen, Ringen oder Ketten benäht war, sodaß jeder Hieb auf Eisen traf. Ein solches Kampfgewand hieß Brünne (*lorica*) und war sehr geschätzt, aber auch recht theuer; nur der Wohlhabende vermochte es sich anzuschaffen, nur der Reiche konnte auch einen Theil seines Gefolges damit ausrüsten. Bei der Mangelhaftigkeit der Trutzwaffen jener Zeit gab nun die Brünne großes Uebergewicht im Kampfe; auf die Dauer vermochten aber nur Reiter so schweres Streitgewand zu tragen, und daher schließt die Bezeichnung „Gewappnete“ (*loricati, armati*) auch stets die Bedeutung „Reiter“ ein und hat zugleich den Nebenbegriff einer Elite gegenüber dem *ignobile vulgus nudatum* des gewöhnlichen Fußvolksaufgebotes. Also auch die Ausbildung der Schutzbewaffnung war ein Grund für die Vorherrschaft der Reiterei in den Heeren und damit zugleich für das Uebergewicht der Vassallen nebst ihren Gefolgen über die Reste des alten Heerbannes.

Um den Preis der Brünnen herabzudrücken, verbot Karl der Große deren Ausfuhr, und um möglichst viel Brünnen in seinem Heere zu versammeln, verlangte er, daß jeder Besitzer von zwölf Hufen mit der Brünne gerüstet zu Felde ziehen solle, sowie daß jedes Kloster, welches mehr Brünnen besäße als es für die eignen Mannen brauche, den übrigbleibenden Bestand den königlichen Beamten zur Verfügung zu stellen habe. Karl der Kahle erneute diese Bestimmungen und erweiterte sie noch durch ein Pferdeausfuhrverbot. Denn volle Rüstung und Rosßdienst gingen ja Hand in Hand. Ein gut gerüstetes Reiterheer brauchte bei weitem nicht so stark zu sein als ein schlechtbewaffnetes Fußvolksheer, um denselben militärischen Erfolg zu ermöglichen. Eine Verringerung der Kopfzahl des Heeres gestattete aber eben die so sehr erwünschte Verminderung des Trains; denn hinsichtlich der Fouragierung rechnete man, vielleicht allzu zuversichtlich, vorzugsweise auf den Weidegang der Pferde. Bald werden auch die Trainfahrzeuge, statt wie bisher von Ochsen, von Pferden gezogen, und endlich geht man (noch im 9. Jahrhundert) sogar dazu über, die Wagen durch Packpferde zu ersetzen, wodurch man weit unabhängiger von der Beschaffenheit der Straßen wurde. Solche Erleichterungen bestärkten immer aufs neue in der Anschauung, daß kleine bewegliche Reiterheere großen schwerfälligen Fußvolksaufgeboten vorzuziehen seien, und da mit dem großen Train auch die Nothwendigkeit einer starken militärischen Bedeckung desselben verschwand, so wurden die *caballarii*, die berittenen Ministerialen, welche bisher für jenen Zweck verwendet worden waren, für die Aufgaben der leichten Cavallerie verfügbar. Sie sind nicht *more nobilium* mit der *lorica* gewappnet, sondern sie sind nur *scutarii*, d. h. ihre Hauptschutzwaffe ist der Schild. Eine solche leichte Reiterei neben der in schweren Kettenhemden fechtenden Ritterschaft steigerte natürlich die Brauchbarkeit der Reiter-

waffe überhaupt, und so tritt denn unter den spätern Karlingern die Reiterei vollends in den Vordergrund aller kriegerischen Leistungen. Der Geschichtsschreiber Nithard, selbst nicht nur tüchtiger Staatsmann, sondern auch ausgezeichnete Krieger, ein unmehlicher Enkel Karls des Großen, versteht unter den fränkischen Heeren fast ausschließlich Reiterheere; bei allen Bewegungen, die der Schlacht bei Fontanetum vorhergingen, wird die Ausdauer der Kasse als ganz besonders wichtiges Moment besprochen, und Nithard hebt hervor, daß Ludwig der Deutsche sich in großem Nachtheile Karl dem Kahlen gegenüber befunden habe, weil letzterm viel stärkere Reitermassen zu Gebote gestanden hätten. Vermaß der westfränkische König sich doch, ein so großes Heer aufzubringen, daß seine Kasse den Rhein auslaufen würden und er den Strom trocknen Fußes überschreiten könne. Die Nachrichten über König Arnulfs Kriege endlich, zumal der Schlachtbericht von der Dyle, lehren, daß zu Ende des 9. Jahrhunderts auch bei den Ostfranken der Kampf zu Fuße bereits geradezu ungewöhnlich war.

Dies ist der Weg, auf welchem die Reiter oder Ritter*) allmählich zu den Kriegsmännern par excellence wurden. Bald sind die Ausdrücke Reifiger und Reiter, miles und eques identisch, während bei den Römern doch miles gerade den Fußgänger im Gegensatz zum eques bezeichnet hatte. Die Zeit des Ritterthums ist angebrochen.

Die Betrachtung der kriegerischen Verfassung des Frankenreiches würde aber unvollständig sein, wenn man nicht auch der Einrichtungen zur Grenzvertheidigung gedächte, welche für das mittelalterliche Kriegswesen von großer Wichtigkeit geworden sind.

Unter den Merowingern waren mehrfach, durchaus in altrömischer Weise, barbarische Grenztruppen auf bedrohten Gebieten angesiedelt worden; so namentlich im Bessin ein Sachsenstamm (Saxones bajocassini), welchem die Grenzbut gegen die Bretonen zufiel. Karl der Große gab solchen Einrichtungen eine systematische Durchbildung. Hielt der Kaiser für die Innländer des Reiches an dem Grundsatz fest, jeden Gau einzeln zur Verwaltung einem Grafen zuzuweisen, um so die bei Vereinigung großer Gebiete in einer Hand mögliche Entstehung neuer Herzogthümer zu verhüten, so nöthigte das Bedürfniß starker Widerstandsfähigkeit der Localgewalten an den Grenzen hier zu anderem Verfahren. Hier wurden größere Landstrecken zu Marken (limites) vereinigt und ganz im Sinne der Römer bestimmten Oberbefehlshabern anvertraut, den Markgrafen, welche völlig den duces limitum der antiken notitia dignitatum entsprechen.

*) Altmittelhochdeutsch ritäre, ritar, ritere, nhd. riter und ritter = Reiter. Dem entsprechen das mittellatein. caballarius, ital. cavaliere, span. caballero, franz. cavalier im Sinne von Reiter, chevalier in dem von Ritter. Das deutsche Wort „Ritter“ steht aber höher als die romanischen Ausdrücke, auch höher als das latein. eques oder das griech. ἵππεύς; denn alle diese Wörter stammen von dem tragenden Thiere her, während das deutsche von der Thätigkeit des Mannes abgeleitet ist.

Der berühmte Roland war Markgraf an der britannischen Grenze; Angilbert wird vom Kaiser mit Sicherung der Nordwestküste betraut; Nidhard vertheidigt den zwischen Seine und Schelde gelegenen Strand gegen die Normannen u. s. w. Im Osten aber bestanden die windische Mark Friaul gegen Kärnten, die avarische (später bairische Ost-) Mark, der Nordgau zwischen Donau und Fichtelgebirge, die sächsisch-thüringische Mark und endlich von Lauenburg an der Elbe bis zur Kieler Förde der wohlbefestigte *limes Saxonicus* gegen die Slaven in Wagrien. Alle diese Marken gehörten anfänglich nicht eigentlich zum Reiche, sondern waren gewissermaßen Vorstuhboden gegenüber dem andrängenden Schwall feindlicher Nachbarvölker. Schanzenketten, besetzte Wachtposten sicherten diese Gebiete; Ansiedlung deutscher Colonisten germanisirte sie. Die Markgrafen leiteten die Vertheidigung; sie vertraten die Oberherrlichkeit des Reiches gegenüber den benachbarten tributpflichtigen Stämmen und wurden daher gern aus den reichsten und vornehmsten Geschlechtern gewählt. Immer aber mußte ihnen eine Macht übertragen werden, welche diejenige der gewöhnlichen Grafen weit überstieg; denn nicht selten hatte der Markgraf plötzlichen Gefahren schnell und kräftig entgegenzutreten, bevor noch irgend eine Anweisung zum Handeln von Seiten des Kaisers einlaufen konnte, und diese Machtvollkommenheit erhob die Markgrafen zu einer Bedeutung, welche derjenigen der alten Stammesherzöge, deren Niederwerfung früher so viel Anstrengung gekostet hatte, denn doch nur wenig nachstand.

(Fortsetzung folgt.)



Alfred Meißner.

Von Emil Soffé.



Es ist die normale Entwicklung des Dichters, zuerst sein inneres Leben im Zustande des bewegten Gefühls unmittelbar darzustellen, dann die Anschauung von einem vom Innern des Dichters verschiedenen Leben auszubilden und zu immer umfassenderen Kreisen, mit dichterischem Auge angeschaut, überzugehen. Es ist ein Gang aus der Beschränkung des Gefühls heraus zur Darstellung der Welt. Einzelne führt er weit hinaus bis zu dem Punkte, wo das gesprochene Wort, die Schilderung der Welt, bereits ins Leben eingreift und fast politische That wird. Nur den wenigsten bleibt es beschieden, die Züge ihrer ursprünglichen Anlage festzuhalten.

Diesen Weg von der subjectiven Lyrik zu immer breiterer und objectiverer Darlegung der äußeren Welt ist auch der Schriftsteller gegangen, mit dem wir uns in den folgenden Blättern beschäftigen wollen. In gleichem Maße Denker